

# *Prozess vor der Jugendstrafkammer*

## *- Ein Rollenspiel -*

### **Inhaltsangabe:**

Fallbeschreibung  
Der Prozess  
Prozessablauf

Vorlagen für die Arbeitsgruppen

1. Jugendrichter
2. Staatsanwalt
3. Verteidiger
4. Zeugen
  - Sozialpädagogen
  - Eltern
  - Klassenleiter
5. Angeklagte

Anlage 1: Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)  
(Hinweis: Der Gesetzestext ist in der alten Rechtschreibung abgefasst.)

Anlage 2: Auszug aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

(Schilder für die jeweiligen Rollen)

## Der Fall:

Die Angeklagte, Susanne Wagner, 17 Jahre, Auszubildende als Köchin im 2. Lehrjahr, wird beschuldigt, ein Päckchen Marihuana im Wert von 300 € an einen V-Mann (verdeckter Ermittler) verkauft zu haben.

## Der Prozess:

Der Prozess wird vom **Jugendrichter** geleitet, dem zwei Schöffen zur Seite stehen; außerdem treten auf:

- der **Staatsanwalt** und ein Rechtsreferendar, der die Ausbildung zum Rechtsanwalt in der Staatsanwaltschaft durchläuft;
- Susanne als **Angeklagte**;
- der **Rechtsanwalt** von Susanne und ein Rechtsreferendar, der in der Kanzlei mitarbeitet;

als Zeugen:

- Susannes **Klassenlehrer** an der Berufsschule sowie
- die **Sozialpädagogen** des Freizeitheims, das Susanne regelmäßig besucht;
- Susannes **Eltern**;
- Der **V-Mann** steht als Zeuge **nicht zur Verfügung** - das Protokoll seiner Aussage liegt dem Gericht vor.

## Prozessablauf:

1. Eröffnung der Verhandlung durch den Vorsitzenden mit
  - Feststellung der Prozesssache und
  - Feststellung der teilnehmenden Personen (s.o.);
2. Vernehmung der Angeklagten zur Person;
3. Verlesung der Anklage durch den Staatsanwalt mit Angabe der Strafvorschriften;
4. Vernehmung der Angeklagten zur Sache durch Jugendrichter, Staatsanwalt und Verteidiger;
5. Beweisaufnahme mit
  - Zeugenvernehmung und
  - Verlesung von Polizei-Protokollen u.ä.;
6. Plädoyer des Staatsanwalts;
7. Plädoyer des Verteidigers;
8. Das letzte Wort der Angeklagten;
9. Urteilsberatung;
10. Urteilsverkündung mit Verlesung der Urteilsbegründung.

## **Vorlage für die Rolle der Jugendrichter**

Eure Aufgabe ist es, den Prozess fair und zügig zu führen. Überlegt Euch besonders für die Prozessphase der Beweisaufnahme Fragen, die Ihr der Angeklagten und den Zeugen stellen wollt.

Ihr müsst ein Urteil finden, das sowohl dem Gesetz (Anlage 2: Betäubungsmittelgesetz) und dem Interesse der Allgemeinheit (Drogenprävention gerade bei Jugendlichen!) sowie der Situation von Susanne, die mitten in der Lehre steht, Rechnung trägt.

Ihr müsst vor allem durch eine genaue Befragung der Angeklagten Susanne Wagner sowie der Zeugen herausfinden, ob Susanne nur aus Leichtsinn und Gutgläubigkeit heraus gehandelt hat und ihre Tat mit einer Erziehungsmaßnahme geahndet werden kann oder ob sie in eindeutiger krimineller Absicht gehandelt hat, was nach dem Jugendstrafgesetz (Anlage 1: Jugendgerichtsgesetz) eine strengere Bestrafung nach sich ziehen würde.

Belehrt am Beginn der Beweisaufnahme die Angeklagte und die Zeugen, dass sie bei der Wahrheit bleiben und nur auf gestellte Fragen antworten sollen.

### **Zeugenaussage des verdeckten Ermittlers, Herr S.**

"Am Freitag, den 13. November 2006, gegen 19.00 Uhr, hat mich die Beschuldigte Susanne Wagner vor dem Freizeittreff Obergiesing in München, Perlacherstr. 103, angesprochen und mir mit den Worten 'Brauchst Du Gras?' Marihuana zum Kauf angeboten. Ich zeigte ihr daraufhin meinen Dienstausweis, nahm Frau Wagner vorläufig fest und brachte die Beklagte zur Vernehmung in die Polizeiinspektion Giesing in der Tegernseer Landstraße."

## **Vorlage für die Rolle der Staatsanwälte**

Eure Aufgabe ist es, für das öffentliche Interesse an der Eindämmung des Drogenkonsums und besonders an der Prävention bei Jugendlichen entschieden einzutreten. Eurer Überzeugung nach geschieht dies am besten durch eine konsequente Verhängung abschreckender Strafen auch gegenüber jugendlichen Straftätern.

Eurer Meinung nach lassen Susannes Aussagen im Polizeiverhör keinen anderen Schluss zu, als dass Susanne in vollem Bewusstsein der Unrechtmäßigkeit ihrer Tat gehandelt hat, dabei die möglichen Folgen ihrer Tat billigend in Kauf nahm, nämlich die Verbreitung des Marihuanas auch unter bisherige Nichtkonsumenten. Euer Ziel bei der Zeugenbefragung ist es, diese Sichtweise des Tathintergrundes zu untermauern und Susannes egoistische Motive bei diesem Drogengeschäft zu enthüllen. Überlegt Euch entsprechende Fragen an die Angeklagte und die Zeugen, mit denen Ihr dieses Ziel erreichen könnt.

In eurem Plädoyer im Anschluß an die Beweisaufnahme zielt Ihr auf die Unterbringung in eine Jugendarrestanstalt ab, um den anderen Mitgliedern von Susannes Freizeitclique und nicht zuletzt der Öffentlichkeit ein abschreckendes Urteil präsentieren zu können.

### **Zeugenaussage des verdeckten Ermittlers, Herr S.**

"Am Freitag, den 13. November 2006, gegen 19.00 Uhr, hat mich die Beschuldigte Susanne Wagner vor dem Freizeittreff Obergiesing in München, Perlacherstr. 103, angesprochen und mir mit den Worten 'Brauchst Du Gras?' Marihuana zum Kauf angeboten. Ich zeigte ihr daraufhin meinen Dienstaussweis, nahm Frau Wagner vorläufig fest und brachte die Beklagte zur Vernehmung in die Polizeiinspektion Giesing in der Tegernseer Landstraße."

## **Vorlage für die Rolle der Verteidiger**

Susanne hat sich in den Gesprächen mit Euch sehr einsichtig gezeigt.

Sie ist nunmehr bereit, ihren Marihuanakonsum aufzugeben und will sich auch von der Clique lösen, über die sie mit dieser Droge in Kontakt kam.

Das Marihuana hat sie nur deshalb verkauft, weil sie ihren Lehrlingslohn, von dem sie monatlich die Hälfte an ihre Eltern abführen muss, aufbessern wollte. Überhaupt klagt sie über ihre Eltern, die zu wenig Zeit und Verständnis für sie hätten und selten für sie da wären, wenn sie elterlichen Rat bräuchte.

Eurer Überzeugung nach wurde Susanne in diesem Fall von den meist älteren Meinungsführern in der Clique zum Drogenhandel verführt und es besteht eine gute Chance, Susanne, die allerdings Orientierung und Halt benötigt, wieder "auf die rechte Bahn" zu bringen. Im übrigen seht Ihr die Rolle des V-Mannes sehr kritisch, der sich Susanne als Konsument des Marihuanas nicht nur angeboten, sondern nach Aussage Susannes regelrecht aufgedrängt hat. Ihr kennt solche Winkelzüge der Polizei bereits von früheren Prozessen her und glaubt, dass auch dieses Mal die Polizei ihr Scherflein zu der Straftat beigetragen hat.

Überlegt Euch geeignete Fragen an die Angeklagte und die Zeugen, um Eure Sichtweise des Falles den Richtern überzeugend nahezubringen.

In Eurem Plädoyer zielt Ihr darauf ab, Susanne lediglich zur Ableistung von Sozialstunden entweder im Altersheim oder im Freizeitheim - unter Aufsicht der Sozialpädagogen - zu verurteilen.

### **Zeugenaussage des verdeckten Ermittlers, Herr S.**

"Am Freitag, den 13. November 2006, gegen 19.00 Uhr, hat mich die Beschuldigte Susanne Wagner vor dem Freizeittreff Obergiesing in München, Perlacherstr. 103, angesprochen und mir mit den Worten 'Brauchst Du Gras?' Marihuana zum Kauf angeboten. Ich zeigte ihr daraufhin meinen Dienstausweis, nahm Frau Wagner vorläufig fest und brachte die Beklagte zur Vernehmung in die Polizeiinspektion Giesing in der Tegernseer Landstraße."

## **Vorlage für die Rolle der Sozialpädagogen im Freizeitheim**

Ihr kennt Susanne seit einigen Jahren als fröhliches, eher unbesorgtes Mädchen.

Susanne war immer gerne bereit, Aufgaben im Freizeitheim zu übernehmen, z.B. organisierte sie zusammen mit anderen Jugendlichen die Teenie-Parties am Freitagabend. Susanne hat auch schon einmal damit geliebäugelt, in ihren Ferien einen Gruppenleitergrundkurs zu besuchen, war dann aber vor der Verantwortung zurückgeschreckt und ist lieber wieder mit den Freunden aus der Clique herumgezogen. Dass Susanne gemeinsam mit anderen aus dieser Clique Drogen konsumiert hat, habt Ihr mitbekommen und daraufhin gleich die Konsequenz gezogen: Alle Jugendlichen, die den Marihuanakonsum nicht aufgeben wollen, haben bis auf weiteres Hausverbot.

Dass ausgerechnet Susanne von der Polizei "in eine Falle gelockt" wurde, ärgert Euch auch deswegen, weil sie Eurer Einschätzung nach von den älteren Wortführern in der Clique beim Marihuana-Kauf "vorgeschickt" worden ist.

Am liebsten sähet Ihr es, wenn Susanne zur Sühne ihrer Straftat die Aufgabe übertragen bekäme, eine Mädchengruppe ab 10 Jahren zu führen und dafür freiwillig in ihrer Urlaubszeit einen Gruppenleiterkurs zu besuchen. Mit dieser Aufgabe, so glaubt Ihr, bekäme einerseits Susanne mehr Selbstbewusstsein und andererseits könntet Ihr auch in Zukunft positiven Einfluss auf Susanne ausüben.

## **Vorlage für die Rolle der Eltern**

Ihr habt Euch vor einigen Jahren (nachdem Susanne die Hauptschule mit dem Quali abgeschlossen hatte) selbständig gemacht und betreibt zusammen ein Lokal in München, das Eure ganze Kraft und Energie fordert - sechs Tage in der Woche und von morgens bis spät in der Nacht. Da bleibt für Susanne, Euer einziges Kind, das Ihr nach Eurer Überzeugung gut erzogen habt, nunmehr wenig Zeit. So kam es, dass Euch Susanne etwas fremd geworden ist.

Ihr seht es als selbstverständlich an, dass Eure Tochter jetzt, da sie ihr eigenes Geld verdient, sich an den Haushaltskosten und der Wohnungsmiete mitbeteiligt; deshalb fordert Ihr von Susanne seit Beginn ihrer Lehrzeit die Hälfte ihres Lohnes ein. Ihr findet, dass Ihr es in Eurer Jugend auch nicht besser hattet; im Gegenteil, so glaubt Ihr, haben die Jugendlichen heute mehr Freiheiten: Konnte nicht Susanne kommen und gehen, wann sie wollte und musste sie sich für ihre Bekanntschaften je vor Euch verantworten? Dass Susanne diese Freiheit allerdings so mißbrauchen würde, enttäuscht und empört Euch zugleich.

Von Susannes Marihuana-Konsum habt Ihr nichts mitbekommen; weder ist Euch eine Veränderung an Susanne aufgefallen, noch habt Ihr jemals zuhause verdächtige Päckchen bemerkt.

Jetzt wollt Ihr mit Konsequenz und Härte reagieren, wenn Susanne nicht von den Drogen lassen will - Ihr seid Euch einig, dass Ihr sie dann von zuhause rausschmeissen wollt.

## **Vorlage für die Rolle des Klassenleiters**

Susanne kennst Du, seitdem Du die 10. Klasse Köche, die Susanne besucht, als Klassenleiter übernommen hast. Mittlerweile ist Susanne im 2. Lehrjahr, hat immer noch gute Noten in den theoretischen Fächern wie in der Fachpraxis. Trotzdem ist Dir in letzter Zeit eine Veränderung an Susanne aufgefallen: Susanne kommt Dir zurückhaltender und weniger fröhlich als noch vor einem Jahr vor, ihre Mitarbeit im Unterricht hat auch nachgelassen.

Warum das so ist, darüber kannst Du nur Vermutungen anstellen.

In der 10. Klasse warst Du mit Susannes Klasse im Schullandheim und hast Gelegenheit gehabt, Dich mit Susanne an einem Abend einige Zeit zu unterhalten. Sie hat in dem Gespräch sehr über ihre Eltern geklagt, die praktisch kaum mehr zuhause anzutreffen seien. "So möchte ich nicht leben" hast Du Susannes Worte noch im Ohr, "nur noch arbeiten und gar keine Zeit mehr für die Familie haben." Das hat Dir damals sehr zu denken gegeben. Heute glaubst Du, dass es einen Zusammenhang zwischen Susannes strafbarem Verhalten und ihrer familiären Situation gibt.

## **Vorlage für die Rolle der Angeklagten**

Du bist siebzehn Jahre alt. Du befindest dich im zweiten Lehrjahr als Köchin, bist in Deinem Betrieb als fleißige und umsichtige Auszubildende sehr geschätzt und weist auch in der Berufsschule durchwegs gute Noten auf. Außerdem wurdest Du zur zweiten Schulsprecherin an der Berufsschule gewählt. Das Verhältnis zu deinem Klassenleiter ist recht gut.

Deine Eltern, beide als Gastronomiepächter berufstätig, waren von dem Vorfall völlig überrascht. Sie drohten Dir mit dem Rauswurf aus der elterlichen Wohnung, solltest Du Deine Finger nicht vom Marihuana lassen. Du verstehst Dich mit Deinen Eltern seit einiger Zeit nicht mehr besonders gut.

Du gehst regelmäßig ins Freizeitheim, wo Du auch öfters Aufgaben übernimmst (z.B. Organisation von Festen). Außerdem hast Du auch schon einmal damit geliebäugelt, in Deinen Ferien einen Gruppenleitergrundkurs zu besuchen, warst dann aber vor der Verantwortung zurückgeschreckt. Vor einigen Monaten hast Du Dich einer Clique angeschlossen, die sich regelmäßig vor dem Freizeitheim trifft. Über diese Gruppe bist Du auch das erste Mal an Marihuana herangekommen.

Mit dem Verkauf der Droge wolltest Du allerdings nur Dein geringes Lehrlingsgehalt aufbessern. Dir ist bewusst, dass Marihuana eine illegale Droge ist. Diese schätzt Du aber nicht als so gefährlich ein und betonst im übrigen, nur gelegentlich Gras zu rauchen.

## Anlage 1

### **Auszug aus JUGENDGERICHTSGESETZ (JGG)**

#### **ERSTER TEIL: ANWENDUNGSBEREICH**

##### **§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

##### **§ 2 Anwendung des allgemeinen Rechts**

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### **ZWEITER TEIL: JUGENDLICHE**

##### **Erstes Hauptstück: Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen**

##### **ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

##### **§ 3 Verantwortlichkeit**

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Familien- oder Vormundschaftsrichter.

##### **§ 4 Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher**

Ob die rechtswidrige Tat eines Jugendlichen als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

##### **§ 5 Die Folgen der Jugendstrafat**

(1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

##### **§ 6 Nebenfolgen**

(1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, darf nicht erkannt werden. Die Bekanntgabe der Verurteilung darf nicht angeordnet werden.

(2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs.1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.

##### **§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

## **§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe**

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. Mit der Anordnung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr.2 darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen und die Erziehungsbeistandschaft anordnen. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

## **ZWEITER ABSCHNITT: ERZIEHUNGSMASSREGELN**

### **§ 9 Arten**

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.

### **§ 10 Weisungen**

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

### **§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen**

Folgen der Zuwiderhandlung

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll aber bei einer Weisung nach § 10 Abs.1 Satz 3 Nr.5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs.1 Satz 3 Nr.6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

### **§ 12 Hilfe zur Erziehung**

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.

## **DRITTER ABSCHNITT: ZUCHTMITTEL**

### **§ 13 Arten und Anwendung**

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

### **§ 14 Verwarnung**

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

### **§ 15 Auflagen**

(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen,
2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs.3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

## **§ 16 Jugendarrest**

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

## **VIERTER ABSCHNITT: DIE JUGENDSTRAFE**

### **§ 17 Form und Voraussetzungen**

(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

### **§ 18 Dauer der Jugendstrafe**

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

### **§ 19 (aufgehoben)**

## **FÜNFTER ABSCHNITT: AUSSETZUNG DER JUGENDSTRAFE ZUR BEWÄHRUNG**

### **§ 20 (aufgehoben)**

### **§ 21 Strafaussetzung**

(1) Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Der Richter setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

### **§ 22 Bewährungszeit**

(1) Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden. In den Fällen des § 21 Abs.2 darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden.

## **§ 23 Weisungen und Auflagen**

(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs.3 und § 15 Abs.1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Weisungen oder Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.

## **§ 24 Bewährungshilfe**

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. § 22 Abs.2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

## **§ 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers**

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs.3 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

## **§ 26 Widerruf der Strafaussetzung**

(1) Der Richter widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt. Satz 1 Nr.1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.

(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder
3. den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

(3) Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 23) erbracht hat, werden nicht erstattet. Der Richter kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen.

## **Anlage 2**

### **Auszug aus Betäubungsmittelgesetz (BtMG) Sechster Abschnitt. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 29. Straftaten**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
  2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
  3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
  4. (gestrichen)
  5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
  6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
    - a) verschreibt,
    - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
  7. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
  8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
  9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
  10. einem anderen Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
  11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
  12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
  13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt, oder
  14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
  2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

- (5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.
- (6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

#### **§ 29a. Straftaten**

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
  1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel ohne Erlaubnis an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
  2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

# Jugendrichter

# Jugendrichterin

# Staatsanwalt

# Staatsanwältin

**Verteidiger**

# **Verteidigerin**

# Zeugen

# Angeklagte